

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Flug- und Fahrzeuginformatik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.07.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.02.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Flug- und Fahrzeuginformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker insbesondere im Bereich der Entwicklung von Automobilen oder Luftfahrzeugen befähigt. ²Durch eine grundlegende Ausbildung in der Informatik kennen die Absolventen die aktuellen Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik. ³Sie verfügen über ein fundiertes Verständnis von komplexen und vernetzten informationsverarbeitenden Systemen. ⁴Die Absolventen können nach Abschluss des Studiums solche Systeme entwerfen, implementieren, testen und integrieren. ⁵Die Absolventen verfügen durch die konsequente Ausrichtung aller Fallstudien, Praktika, Projektarbeiten und Problemlösungskompetenzen auf typische Anwendungen der automobilen oder flugtechnischen Entwicklung über ein vertieftes Verständnis der Entwicklung von Funktionen in der Automobil- und Flugzeugindustrie. ⁶Sie kennen die besonderen Anforderungen an die Betriebssicherheit und die Datensicherheit solcher Funktionen. ⁷Damit sind die Absolventen umfassend qualifiziert für die Entwicklung innovativer Funktionen für hochautomatisierte Fahrzeuge und Flugzeuge und für digitale Geschäftsmodelle in Bezug auf Fahrzeuge und Flugzeuge. ⁸Der Praxisbezug wird zusätzlich durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Über die qualifizierte fachliche und methodische Ausbildung hinaus sollen die Absolventen weiter jene Flexibilität erlangen, die benötigt wird, um mit der rasch fortschreitenden informationsverarbeitenden Entwicklung Schritt zu halten. ²Sie sollen nach ihrem Studium auch in der Lage sein, die Führungsebenen ihrer Firma zu unterstützen bzw. nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen. ³Das Studium vermittelt deswegen weitere für die berufliche Praxis wichtige Schlüsselqualifikationen sowie soziale Kompetenzen, die eine Persönlichkeitsbildung fördern, die Führungsfähigkeit ausbilden und dazu befähigen, die Auswirkungen der Informatik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen und entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) ¹Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen für Verbundstudierende, die parallel zum Studium an der Technischen Hochschule Ingolstadt eine einschlägige praktische Berufsausbildung absolvieren, sowie als Studium mit vertiefter Praxis angeboten werden. ²Der Ablauf eines solchen Verbundstudiums oder Studiums mit vertiefter Praxis kann unter Berücksichtigung der Belange der Berufsausbildung bzw. der mit Unternehmen getroffenen Vereinbarungen im Studienplan jeweils separat dargestellt werden.
- (3) Die Vorpraxis nach § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist nicht erforderlich.

§4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus

dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 3. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wird,
 5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 6. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 7. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 9. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende und Studierende mit vertiefter Praxis
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 Leistungspunkte aus Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat.

- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden und mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen der ersten beiden Semester des zweiten Studienabschnitts erzielt hat.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/12 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2011/2012 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 25. Juli 2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 25. Juli 2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26. Juli 2011.